

STATUTEN

des Gemeinnützigen Frauenvereins, Oberbipp



I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein, Oberbipp“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberbipp.

Der Verein ist dem Kantonalen Frauenverein des Kantons Bern angeschlossen.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Der Verein bietet Weiterbildung in Kursen und Vorträgen hauswirtschaftlicher, allgemeiner und zeitbedingter Art an. Er arbeitet mit den Oberbipper Frauen zusammen.

Der Verein unterhält:

- a) eine Spielgruppe, deren Betrieb selbsttragend sein muss

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen, Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Für alte und schwerkranke Mitglieder kann der Vorstand eine Ausnahme beschliessen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5, Abs. 2, analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Mutationen
- e) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens 30 Tage vor der HV dem Vorstand zu Handen der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind unbeschränkt wählbar.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 3 Monate vor einer Hauptversammlung bekanntzugeben.

Tritt die Präsidentin zurück, gibt sie das mindestens zwölf Monate vor der nächsten Hauptversammlung bekannt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern (und evt. Kommissionsmitgliedern), werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 1'500.-, pro Jahr zu beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin. Für den Postscheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- h) Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen, zwei Revisorinnen als Kontrollstelle. Wiederwahl ist viermal für je 2 Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Die Spielgruppe beschafft die finanziellen Mittel durch Rechnungsstellung an die Eltern.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.
Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein, sowie eine Buchhaltung für die Spielgruppe.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 21 Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeführt werden.

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 07.02.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 10.02.2015 / 11.02.1997 / 06.03.1956 / 14.02.1956

4538 Oberbipp, 07. Februar 2023

FRAUENVEREIN OBERBIPP

Rahel Kucis
Präsidentin

Caroline Sahli
Sekretärin